

SATZUNG

über den Wochenmarkt in der Gemeinde Ebringen

(Marktsatzung)

Auf Grund von § 4 und §142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.November.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ebringen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch, sofern dies kein Feiertag ist, auf dem von der Gemeindeverwaltung vorgeschlagenen und vom Gemeinderat bestimmten Platz (Schlossplatz) statt.

(2) Es werden folgende Verkaufszeiten festgesetzt:

- Mittwochs von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(3) Soweit ein anderer Wochentag für die Durchführung des Marktes festgesetzt wird, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Dasselbe gilt für eine Änderung der Öffnungszeiten, sowie des Platzes. Sofern der Markttag auf einen Feiertag fällt, kann der Wochenmarkt auf einen anderen Werktag verlegt werden.

§3 Gegenstände des Marktes

(1) Es dürfen folgende Waren angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des §1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse

(2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.

§ 4 Marktfreiheit

(1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Gemeindeverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt

(3) Die Gemeindeverwaltung kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5 Standplätze

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von dem jeweils zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung, entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung), oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3) Erlaubnisanträge nach Abs. 2 sind spätestens zwei Wochen vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt schriftlich einzureichen. Im Antrag ist die Größe des gewünschten Platzes oder Standes anzugeben. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §42a und §§71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Beendigungen und Auflagen versehen werden.

(5) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Standplatz ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird,
3. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Diese müssen spätestens zwei Stunden nach Ende der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, ansonsten werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarkts die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung (GewO), Arbeitszeitordnung, das Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes, sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

Außerdem gelten die vom Land Baden-Württemberg bestimmten Regeln bezüglich der Corona Verordnung.

(2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Anhänger zugelassen.

(2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Größe der Verkaufseinrichtungen zu verlangen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.

§ 9 Reinigung und Abfallbeseitigung

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind dazu verpflichtet:

1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst ordnungsgemäß zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung gereinigt zu übergeben.
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

(3) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind dazu verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.

§ 10 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer eigenen Bediensteten.

§ 11 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen, sowie für den der Gemeinde, durch den Marktbetrieb, entstehenden Aufwand, wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis bzw. der Überlassung eines Standplatzes und wird sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer die Plätze oder Stände benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.
- (4) Die Gebühr ist nach Fälligkeit auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.

§ 12 Gebührensätze

Die Marktgebühren werden als Jahres- oder Tagesgebühr erhoben und betragen:

1. Pro Jahr bei Dauer Zuweisung:

a) für Marktstände bis zu 1 m Länge	30,00 €
b) für Marktstände bis zu 2 m Länge	50,00 €
c) für Marktstände bis zu 4 m Länge	100,00 €
d) für Marktstände bis zu 6 m Länge	140,00 €
e) für Marktstände bis zu 8 m Länge	180,00 €
2. Pro Markttag
Für Marktanbieter, die die Markteinrichtung nur an einzelnen Tagen benutzen, werden erhoben:

je angefangener Meter Marktstand	3,00 €/Tag
----------------------------------	------------

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen, als dem zugewiesenen Standplatze aus anbietet oder verkauft,
 2. im Falle des § 5 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
 3. im Falle des § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt, oder sie nicht spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt,
 4. den Vorschriften des § 7 zuwider handelt,
 5. entgegen § 9 den Verpflichtungen zur Reinigung des Marktplatzes nicht nachkommt,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt und nicht beseitigt
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße gemäß den landesrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebringen, den 18. November 2021

Rainer Mosbach, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.